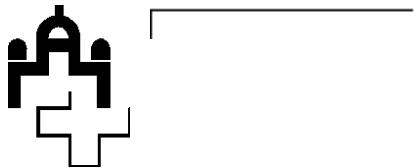


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals statis



20.3388 n Mo. Nationalrat (Addor). Ordnungsbussen. Die Personen schützen, die Ordnungsbussen verhängen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 9. August 2021

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 9. August 2021 die im Titel erwähnte Motion beraten.

Die Motion verlangt eine Änderung des Ordnungsbussengesetzes. Neu soll die Person, welche die Ordnungsbusse verhängt, nicht mehr verpflichtet sein, ihren Vor- und Nachnamen anzugeben, sondern lediglich ihre Matrikelnummer.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Motion anzunehmen.

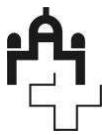
Berichterstattung: Rieder

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Beat Rieder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juli 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Ordnungsbussengesetzes vorzulegen, mit der die Pflicht der Person, die die Ordnungsbusse verhängt, auf der Quittung oder dem Bedenkfristformular ihren Vor- und Nachnamen anzugeben, ersetzt wird durch die Pflicht, lediglich ihre Matrikelnummer anzugeben.

1.2 Begründung

Das Ordnungsbussengesetz sieht vor, dass die Person, die eine Ordnungsbusse verhängt, auf der Quittung oder dem Bedenkfristformular ihren Vor- und Nachnamen (und nicht bloss ihre Matrikelnummer) angeben muss (Art. 9 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2 Bst. k OBG).

Dass unsere Polizistinnen und Polizisten verpflichtet werden, ihre Identität preiszugeben (und wenn wir schon dabei sind: warum nicht auch gleich noch ihre Privatadresse?), ist problematisch, in erster Linie unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Es ist überhaupt nicht einzusehen, warum der Datenschutz nicht auch die Angehörigen der Polizeikräfte schützen sollte.

Und wenn wir schon von Schutz sprechen: Diese Form von Vertraulichkeit verhindert im Falle einer Beschwerde keineswegs, dass die Identität der oder des Angehörigen der Polizei offengelegt wird (allerdings nur, wenn das Begehren bei einer Behörde vorgebracht wird). Sie trägt jedoch zum Schutz dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates bei, deren Arbeit nicht selten Gefahren ausgesetzt ist.

Zu ihrer Sicherheit und zum Schutz ihrer Privatsphäre ist es legitim - und auch verhältnismässig - wenn die Pflicht der Angehörigen der Polizei, sich zu identifizieren, auf das beschränkt wird, was einzig gerechtfertigt ist, nämlich darauf, immer nur ihre Matrikelnummer anzugeben.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juli 2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Die Motion wurde am 6. Mai 2020 im Nationalrat eingereicht und am 25. September 2020 vom Nationalrat ohne Gegenstimme angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission unterstützt das Anliegen der Motion und beantragt ohne Gegenstimme ihre Annahme. Weil es sich beim Ordnungsbussengesetz um ein besonderes Strafverfahrensrecht handelt, hat sie das Anliegen der Motion bereits im Rahmen der Detailberatung der Strafprozessordnung (19.048) umgesetzt, welche derzeit in der Kommission hängig ist. Sie geht davon aus, dass der Bundesrat am Ende der Beratung der Strafprozessordnung (19.048) in seinem jährlichen Bericht Motionen und Postulate die Abschreibung der Motion beantragen kann.